

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Rechtsverhältnisse der HOLTMANN GmbH & Co.KG mit Dienstleistern, Werkleistern und Subunternehmen (AEB)

I. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Dienstleistungsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen der HOLTMANN GmbH & Co. KG (nachfolgend Auftraggeber genannt) als Empfänger von Werk- und Dienstleistungen und seinem Auftragnehmer als Werkleister/Dienstleister (nachfolgend Auftragnehmer genannt).
- (2) Für alle Leistungen des Auftragnehmers sind nachstehende Bedingungen maßgebend. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen mit dem Auftragnehmer, unabhängig davon, ob im Einzelfall bei nachfolgenden Aufträgen hierauf Bezug genommen wird. Vor Vertragsschluss getroffene Geheimhaltungs- und Nutzungsrechtsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit und gehen diesen Bestimmungen vor.
- (3) Allgemeine Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt worden sind.

II. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt regelmäßig mit dem Zugang der Bestellung/Auftragserteilung/Freigabe zustande. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, bis 6 Werktage nach Zugang der Bestellung/Auftragserteilung Fehler in der Auftragserteilung zu korrigieren oder Aufträge zu stornieren, ohne dass der Auftragnehmer hieraus Rechte ableiten kann.

III. Leistungen

- (1) Dem Auftragnehmer obliegen sämtliche im Vertrag und seinen Anlagen erwähnten Leistungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, soweit es in seinen Leistungsbereich fällt, auch sämtliche nicht ausdrücklich erwähnte Leistungen zu erbringen, die im Hinblick auf die Realisierung des Projektes für die Erfüllung der erwähnten Leistungen unabdingbar sind. Hierzu zählen insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf, die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Bautechnik sowie des Messe-, Ausstellungs- und Bühnenbaus und der Veranstaltungstechnik, als auch alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Führt der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber Fahrzeuge oder Maschinen garantiert der Auftragnehmer, dass das eingesetzte Personal über die entsprechende Erlaubnis/Qualifikation verfügt (z.B.: Führerschein, Staplerschein, Scherenbühnschein, Kranführerlizenz, etc.).
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm nach dem Vertrag übertragenen Leistungen selbst oder durch eigene Mitarbeiter zu erbringen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Leistungen oder Teile der Leistungen auf Dritte zu übertragen.

IV. Kooperationspflicht

- (1) Die Parteien sind während der Durchführung des Vertrages zu enger Kooperation verpflichtet und sie werden mögliche Meinungsverschiedenheiten möglichst einvernehmlich beilegen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit sämtlichen am Projekt auf irgendeine Art und Weise beteiligten Dritten so oft und soweit zusammenzuarbeiten, als dies erforderlich ist und vom Auftraggeber billigerweise gefordert wird.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Vertragserfüllung gemeinsame Meetings und sonstige Zusammenkünfte, auch mit Dritten, erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist deshalb zur Teilnahme an diesen Zusammenkünften verpflichtet.
- (4) Die Kooperationsverpflichtungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

V. Termine/Fristen/Budget

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen und unter Berücksichtigung vorgegebener Budgets zu erbringen.
- (2) Ist für den Beginn der Ausführung bzw. die Fertigstellung keine ausdrückliche Frist vereinbart, so gilt der genannte Fertigstellungs-/Liefertermin. Maßgebend sind die vom Auftraggeber erstellten und mit dem Auftragnehmer abgestimmten Checklisten, Bauzeiten-, Ablauf- und Medienpläne sowie Storyboards.
- (3) Verzögerungen, die trotz vereinbarten Fertigstellungs-/Liefertermins nachweislich zu Mehrkosten führen, gehen zu Lasten des Verursachers.

VI. Berichte und Dokumentenverwaltung

- (1) Falls vom Auftraggeber gewünscht, erstellt der Auftragnehmer Zwischenberichte über den Stand seiner Leistungen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der festgelegten Fristen und Budgets. Diese Berichte sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle Dokumente, die im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen stehen, und zwar gleichgültig, ob sie ihm zur Verfügung gestellt oder von ihm hergestellt worden sind, aufzubewahren und auf Anforderung innerhalb von 5 Werktagen an den Auftraggeber herauszugeben, namentlich nach Beendigung des Vertrages.

VII. Vergütung

- (1) Sofern Abweichendes nicht vereinbart ist, wird die Vergütung nach Übergabe der gesamten Leistungsergebnisse in Rechnung gestellt.
- (2) Rechnungsbeträge werden innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber zur Zahlung fällig.
- (3) Die Vergütung sonstiger Neben- oder Reisekosten bedürfen stets einer zusätzlichen ausdrücklichen Vereinbarung.

VIII. Gewährleistung/Haftung

Haftungs-, Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche der Parteien bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland.

IX. Mindestlohn

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz zu erfüllen. Gleiches gilt für etwaige Verpflichtungen gegenüber Urlaubs- und Sozialkassen, soweit hier eine Ausfallhaftung des Generalunternehmers bestehen kann.
- (2) Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von etwaigen Subunternehmern sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von seinen Verleihern und von den Verleihern seines Subunternehmers eingehalten werden.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen gemäß IX. Ziffer 1. gegen den Auftraggeber insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG und AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Subunternehmers und/oder eines Verleihers ergibt.
- (5) Der Auftragnehmer verwirkt für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den Auftraggeber fällig; dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass der Vertragsverstoß nicht schuldhaft war. Durch vorstehende Bestimmungen sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nicht ausgeschlossen; etwaige Vertragsstrafen sind auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrags gegen die Bestimmungen der IX. Ziffer 1. verstoßen hat.

X. Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle aufgrund der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien und der Erbringung der Leistungen bekannt gewordenen Informationen oder Vorgänge sowie bezüglich aller erhaltenen Unterlagen Geheimhaltung zu bewahren. Diese gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Dies gilt auch hinsichtlich aller sonstigen internen Angelegenheiten der Vertragsparteien oder sonstiger beteiligter Dritter.
- (2) Während des Auf- und Abbaus sowie bei den Veranstaltungen sind Foto- und Filmaufnahmen durch den Auftragnehmer und durch von ihm gebuchte Subunternehmer verboten.
- (3) Die Verbreitung von Foto-/Filmmaterial sowie schriftlichen Kommentaren durch Auftragnehmer und deren gebuchten Subunternehmern im Internet/Social Media über Projekte sind untersagt.
- (4) Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, auf seine Leistungen im Rahmen der eigenen Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

XI. Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes und den Vorschriften der EU-DSGVO gerecht wird und die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten Daten immer hinreichend geschützt sind. Änderungen der Organisation der Datenverarbeitung im Auftrag, die für die Sicherheit der Daten erheblich sein können, hat der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber vorab abzustimmen.
- (2) Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers zu treffen. Die Maßnahmen haben die Anforderungen des EU-DSGVO und der nationalen Datenschutzgesetze zu erfüllen, sind stets nach dem aktuellen Stand der Technik auszugestalten und beim Auftragnehmer in einem internen Sicherheitsregelwerk schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers außerhalb der Betriebsstätten des Auftragnehmers, insbesondere in Privatwohnungen, ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Schrift- oder Textform zulässig.
- (4) Der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist fester Bestandteil aller zwischen den Parteien geschlossener Verträge.

XII. Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass sämtliche Rechte an den vertragsgegenständlichen, vom Auftragnehmer für den Auftraggeber und dessen Kunden individuell erstellten Werken, Textwerken, CAD-Plänen, Bauplänen, Kennzeichen, Marken, Designs, insbesondere Figuren und Grafiken, Fotos, Websites, Portalen, Landing Pages, Software, Datensammlungen und/oder sonstigen Arbeitsergebnissen, einschließlich der zugehörigen Entwürfe, Dokumentation sowie Informationen, (nachfolgend zusammen „Arbeitsergebnisse“) ausschließlich dem Auftraggeber bzw. dessen Kunden zustehen. Die Parteien sind sich ferner einig, dass der Auftraggeber berechtigt ist, diese Arbeitsergebnisse (auch über die Geschäftszwecke des Auftraggebers und das mit dem konkreten Auftrag verfolgte Ziel hinaus) in denkbar umfassender Art und Weise zu nutzen, zu verwerten, zu ergänzen, zu modifizieren und sonst zu bearbeiten und mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden sowie in veränderter und unveränderter Form an Dritte zu übertragen.
- (2) Demgemäß räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, an den vom Auftragnehmer erstellten und nach dem Urheberrecht geschützten Arbeitsergebnissen sowie an allen Überarbeitungen und/oder Veränderungen dieser Arbeitsergebnisse die ausschließlichen, unwiderruflichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten, ganz oder teilweise übertragbaren und ganz oder teilweise unterlizenzierbaren Nutzungsrechte ein. Diese Rechtseinräumung umfasst sämtliche Verwertungs- und Nutzungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Sende-, Vorführungs-, Vermiet-, Verleih- und Datenbankrecht, das Filmtheater-, Videogramrecht (unter Einschluss sämtlicher audiovisueller Speichersysteme), das Merchandisingrecht, sowie die Rechte zur Wiedergabe durch interaktive und nicht-interaktive Bild- oder Tonträger, der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung, der Digitalisierung, Online-Bereithaltung, -Übertragung und -Wiedergabe, der sonstigen öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung. Umfasst ist ferner auch das Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu bearbeiten (insbesondere in andere Sprachen zu übersetzen und zu synchronisieren) sowie mit anderen Werken oder Gegenständen zu verbinden. Die vorstehende Nutzungsrechtseinräumung umfasst sämtliche bekannte Nutzungsarten, insbesondere die Nutzung, Verwendung und/oder Verwertung zu Zwecken der Werbung (etwa auch in Form von Plakaten, Prospekten, Einladungen, Briefen, Wiedergaben im Intranet und/oder Internet, auf Websites, im Rahmen von Social Media Plattformen, in Apps sowie durch alle sonstigen digitalen Medien), im Rahmen von Büchern, Presseerklärungen und/oder sonstigen Schriftwerken, im Rahmen von Fernsehfilmen, Firmenvideos, durch Fotos und/oder sonstige Bildaufzeichnungen, in sämtlichen digitalen Formen (etwa im Rahmen von Multimediaprodukten, auf Websites, in Apps, zur Bereithaltung im Intranet und/oder im Internet) und/oder in abbildenden und die Arbeitsergebnisse ggf. integrierenden Bildnissen der Kunst und/oder Grafiken (einschließlich Logos). Die vorstehende Nutzungsrechtseinräumung an den Arbeitsergebnissen umfasst ferner auch die Einräumung für unbekannte Nutzungsarten sowie die Nutzung auch in bearbeiteter Form.
- (3) Soweit fremde Urheberrechtsordnungen dies zulassen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen auch die Urheberrechte als solche. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber weiter sämtliche an den Arbeitsergebnissen bestehenden Leistungsschutzrechte sowie das Recht zur Verfilmung daran.
- (4) Im Hinblick auf vertragsgegenständliche, vom Auftragnehmer für den Auftraggeber individuell erstellte Software und/oder Anpassungen an Software und/oder Softwareteilen (einschließlich schutzfähiger Datenbanken, Daten- oder Datenbankstrukturen und Datensammlungen) gilt zudem Folgendes:
 - Handelt es sich bei den Arbeitsergebnissen um individuell erstellte Software oder Anpassungen an Standard-Software, so werden dem Auftraggeber an diesen exklusive Rechte eingeräumt. Im Übrigen erfolgt eine nicht exklusive Einräumung der Rechte.
 - Dem Auftraggeber steht hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Software oder Softwareteilen, einzeln, aber auch unter Einbindung in andere Software und/oder Softwareteile und insoweit dann auch gemeinsam, insbesondere das Recht zu, diese zu verwerten, zu vermieten, zu verleihen, zu vervielfältigen, umzugestalten, zu ändern, diese ganz oder teilweise drahtgebunden oder drahtlos zu übertragen, sie der Öffentlichkeit entgeltlich oder unentgeltlich zum Abruf zur Verfügung zu stellen und über die Leistung öffentlich zu berichten. Hiervon sind ausdrücklich auch Dokumentationen, Schulungsmittel oder Zwischenergebnisse dieser Software mitefassen.
 - Der Auftraggeber ist berechtigt, Nutzungsrechte an Software, die aufgrund dieser Bedingungen durch den Auftraggeber erworben worden sind, bei Umstrukturierungen, Unternehmensveräußerungen oder für die ganz oder in Teilen erfolgende Auslagerung von IT-Prozessen auf gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Gesellschaften und Dritte (insbesondere Dienstleister im Zusammenhang mit diesem IT-Outsourcing) zu übertragen. Die Übertragung darf insoweit auch teilweise erfolgen und geht im Rahmen des lizenzierten Umfangs mit einer Nutzungsbefugnis zu Gunsten des Auftraggebers einher.

- (5) Darüber hinaus überträgt der Auftragnehmer alle Rechte an und aus Erfindungen, Kennzeichen-, Marken-, Namens- und Designrechten, die an den für den Auftraggeber geschaffenen Arbeitsergebnissen bestehen, vollständig und weltweit an den Auftraggeber. Diese Übertragung umfasst ferner sämtliche Anmeldungen und Anwartschaften auf diese Rechte. Die Übertragung ist unabhängig davon, ob die Rechte, Anmeldungen und Anwartschaften registriert oder unregistriert sind.
- (6) Erstellt der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers Software und/oder Anpassungen an Standard-Software, ist der im Rahmen der Auftragserfüllung erstellte Quell- und Objektcode dem Auftraggeber umfassend und in geeigneter Form zu überlassen.
- (7) Neben dem ausschließlichen geistigen Eigentum erwirbt der Auftraggeber an sämtlichen im Rahmen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer oder im Auftrag des Auftragnehmers zur Durchführung der Bestellung hergestellten oder überlassenen körperlichen Gegenständen, digitalen Werken und Datenträgern (z.B. insbesondere an Skizzen, Entwürfen, Unterlagen, Formen, Modellen, Werkzeugen, Filmen, Fotos, Dias, Kontaktabzügen, Filmaufnahmen, Videobändern, Druckvorlagen, Dateien, USB-Sticks, Speicherkarten, Werbematerialien, Plakaten, Anzeigen, Etiketten, Verpackungen usw.) auch das ausschließliche Sacheigentum. Dies gilt auch, wenn die benannten Gegenstände und/oder digitalen Werke ganz oder teilweise im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Auftraggeber auszuhändigen und/oder in digitaler Form auf Datenträger zu übersenden bzw. zu übergeben.
- (8) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sowohl die vertraglich geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers als auch die vorstehenden Rechteübertragungen vollständig abgegolten, in Bezug auf bei Vertragsschluss unbekanntes Nutzungsarten dann, wenn sich die Parteien nach Bekanntwerden der neuen Nutzungsart auf eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) geeinigt haben.

XIII. Rechte Dritter und Urheberbenennung

- (1) Bei Bildmaterial hat der Auftragnehmer ein etwaig erforderliches Einverständnis abgebildeter Personen mit der Aufnahme und deren Veröffentlichung und Verwertung vorab einzuholen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass er sämtliche Urheber und Leistungsschutzberechtigte, die an den im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenständen aufgrund einer mit ihm geschlossenen Vereinbarung mitgewirkt haben oder deren Leistungen oder Werke er übernommen hat, an seinen Erträgen im Sinne der §§ 32, 32a UrhG angemessen beteiligt.
- (3) Der Auftragnehmer verzichtet bei einer eigenen (Mit-)Urheberschaft in Bezug auf alle Werknutzungen des Auftraggebers auf eine Urheberbenennung und wird die von ihm in die Erbringung seiner Leistungen eingeschalteten Dritte anhalten, ebenfalls auf deren Benennung als Urheber zu verzichten. Über die namentliche Nennung des Auftragnehmers und/oder von (Mit-)Urhebern sowie über eine etwaige Ausgestaltung der Nennung entscheidet der Auftraggeber.
- (4) Der Auftragnehmer sorgt durch entsprechende Vereinbarungen (insbesondere mit etwaigen von ihm beauftragten Arbeitnehmern oder Dritten) dafür, dass die vertragsgemäße Benutzung der überlassenen Arbeitsergebnisse und sonstigen Gegenstände sowie digitaler Werke und Dateien nicht durch etwaige (Mit-)Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte beeinträchtigt wird und dass dem Auftraggeber die Rechte eingeräumt werden, wie sie unter XII. beschrieben sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderlichenfalls die nötigen Rechte und/oder Lizenzen zu erwerben. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

XIV. Schutzrechtverletzungen

- (1) Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer XIII. Ziffer 2. vollumfänglich von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgemäß genutzten Arbeitsergebnisse und/oder gelieferten Gegenstände hergeleitet werden. Die Freistellungspflicht umfasst alle Aufwendungen, die der Auftraggeber aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, inklusive anfallender Kosten für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.
- (2) Für Leistungen, die von Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, haftet der Auftragnehmer nicht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, soweit der jeweilige Anspruch darauf beruht, dass der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch von Auftraggeber gehandelt hat, obwohl der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Handlung schriftlich mitgeteilt hat.

XV. Loyalität/Wettbewerbsverbot

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer des Vertragsverhältnisses, seine Dienste nicht den im Rahmen der Ausführung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Kunden des Auftraggebers direkt anzubieten oder von diesen anzunehmen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer untersagt vor, während oder nach der Veranstaltung seine Kontaktdaten an Kunden des Auftraggebers weiterzugeben. Dies bezieht sich ausdrücklich nur auf alle mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden Belange.
- (2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen dieses Wettbewerbsverbot verspricht der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 zugunsten des Auftraggebers. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitere Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

XIV. Vertragsbeendigung

- (1) Der Auftraggeber ist jederzeit zur ordentlichen Vertragskündigung berechtigt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Vertragsbeendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Wird die Vertragsdurchführung aus Gründen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, unmöglich, so gilt der Vertrag als beendet. Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. In diesem Falle werden die übertragenen Nutzungsrechte an den Auftragnehmer zurück übertragen.
- (4) Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle in Bezug auf seine Leistungen erhaltenen oder von ihm erstellten Unterlagen und Daten unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.
- (5) Soweit Abweichendes nicht geregelt oder vereinbart ist, werden die eingeräumten Nutzungsrechte von einer Vertragsbeendigung nicht berührt.

XV. Schlussbestimmungen

- (1) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist der Sitz des Auftraggebers Erfüllungsort. Dies gilt auch für Neben- und Ersatzverpflichtungen. Gerichtsstand ist Hannover.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.